



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das kleine Staatsbürger-Lexikon

Steinwart, Franz

Münster, 1930

3. Jugendschutz (Schund- und Schmutzgesetz).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](#)

Wunsch gewährt werden. Kostenerstattung für Aufwendungen soll nur dann eintreten, wenn es bei den späteren wirtschaftlichen Verhältnissen des ehedem hilfsbedürftigen unrichtig wäre, davon abzusehen. Die Kostenerstattung für Aufwendungen, die für berufliche Ausbildung gemacht wurden, soll jedoch in keinem Fall zurückverlangt werden.

*

Dritter Abschnitt: Jugendschutz.

Jedes deutsche Kind hat nach dem Jugendwohlfahrtsgeetz ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit. Durch dieses Gesetz wird das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung nicht berührt. Erst dann, wenn der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird, tritt die öffentliche Jugendhilfe ein. Organe der öffentlichen Jugendhilfe sind die Jugendwohlfahrtsbehörden (Jugendämter, Landesjugendämter und Reichsjugendamt). Die öffentliche Jugendhilfe umfaßt alle behördlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt.

Aufgaben des Jugendamtes sind:

1. Der Schutz der Pflegekinder;
2. die Mitwirkung im Vormundschaftswesen, insbesondere die Tätigkeit des Gemeindewaisenrats;
3. die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige;
4. die Mitwirkung bei der Fürsorgeerziehung;
5. die Mitwirkung bei der Fürsorge für Kriegerwaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten;
6. die Mitwirkung in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden.

Weitere Aufgabe des Jugendamtes ist noch, Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern und zu schaffen für Beratung in Angelegenheiten der Jugendlichen, Mutterschutz vor und nach der Geburt, sowie Wohlfahrt der Kleinkinder, der schulpflichtigen und der schulentlassenen Jugend.

In das Jugendamt sollen hauptamtlich in der Regel nur Personen berufen werden, die eine für die Betätigung in der Jugendwohlfahrt hinreichende Ausbildung besitzen. Als stimmberechtigte Mitglieder des Jugendamtes sind neben den leitenden Beamten in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise zu berufen. Zur Teilnahme an den Sitzungen des Jugendamtes ist auch das Vormund-

schafsstgericht berechtigt. Es hat in der Sitzung beratende Stimme.

Dem Landesjugendamt obliegt die Aufstellung gemeinsamer Richtlinien für zweckentsprechende und einheitliche Tätigkeit der Jugendämter seines Bezirks, die Mitwirkung bei der Unterbringung Minderjähriger, die Erteilung zur Annahme von Pflegekindern durch Anstalten u. a.

Die oberste Stufe in dem Aufbau der Jugendwohlfahrtsbehörden ist das Reichsjugendamt. Dieses wird gebildet aus der Reichsregierung in Verbindung mit dem bei dem Reichsministerium des Innern errichteten Reichsbeirat für Jugendwohlfahrt.

Dem Reichsjugendamt obliegt, die Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendhilfe zu unterstützen, die Erfahrungen auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt zu sammeln, sie den Landesjugendämtern zu übermitteln, sowie auch sonst für die Verwertung der gesammelten Erfahrungen Sorge zu tragen.

*

Reichsgesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften.

Zum Schutze der heranwachsenden Jugend werden nach dem Gesetz vom 18. Dezember 1926 Schund- und Schmutzschriften in eine Liste aufgenommen. Sie dürfen, sobald ihre Aufnahme in die Liste öffentlich bekannt gemacht ist, weder feilgehalten noch angeboten oder angekündigt werden.

Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden haben die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß in keiner ihrer Einrichtungen Kindern oder Jugendlichen Bücher oder Schriften zugänglich gemacht werden, die in die Liste der Schmutz- oder Schundschriften aufgenommen sind.

Die Entscheidung darüber, ob eine Schrift auf die Liste gesetzt werden soll, erfolgt durch Prüfstellen, die von dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den Landesregierungen nach Bedarf errichtet werden. Ihre Zuständigkeit wird räumlich abgegrenzt. Die Entscheidungen der Prüfstellen haben für das gesamte Reichsgebiet Gültigkeit. Zur Entscheidung über Anträge gegen Aufnahme einer Schrift in die Liste oder auf Streichung sowie über Beschwerden wird eine Oberprüfstelle in Leipzig gebildet.

Wer vorsätzlich den Bestimmungen zuwiderhandelt, und wer die Liste zum Zwecke des Anpreisens abdruckt oder vervielfältigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.